

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1. Für die Baudurchführung hat der Auftragnehmer schriftlich einen Fachbauleiter entsprechend BauONW zu benennen. Dieser darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers gewechselt werden.
2. Zur Absperrung der Baustelle und Umleitung des Verkehrs dürfen nur voll reflektierende Verkehrsschilder und Sperrböcke, auf denen die volle und gut lesbare Anschrift des Auftragnehmers einschließlich Telefonnummer angebracht ist, verwendet werden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Tagen der Müllabfuhr die Müllgefäße der im Sperrbereich liegenden Häuser unentgeltlich zum Müllwagen und wieder zurückzubringen.
4. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.
5. Bei der Durchführung der Baumaßnahme anfallende Reststoffe (Abbruchmaterial, Bau- und Straßenbaumaterial, Schuttmassen und verdrängtes Erdreich) sind auf eine Deponie zur ordnungsgemäßen Ablagerung zu verbringen, soweit die genannten Stoffe nicht
 - a) eine unmittelbare, vom Auftraggeber zugelassene, Verwendung im Erd- und Straßenbau finden.oder
 - b) einer sofortigen anderen Verwertung zugeführt werden können.oder
 - c) in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen und der AGR eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen betrieblicher Verwendungsmöglichkeiten auf anderen zugelassenen Deponien möglich ist.

Um eine Verwertung / Verbrennung von Reststoffen im Sinne des Vermeidungs- und Verwertungsgebots nicht zu behindern, ist eine geeignete getrennte Erfassung von verwertbaren / brennbaren Abfallstoffen auf der Baustelle vorzunehmen (z. B. verschiedene Container oder Lagerplätze). Der Nachweis über die Verwertung / Anlieferung der zur MVA verbrachten Reststoffe bzw. über die zugelassene Ablagerung ist zu erbringen. Die ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung ist unter allen Umständen sicherzustellen. Werden andere als die vorgenannten Stoffe, insbesondere offensichtliche Bodenverunreinigungen, angetroffen, so hat der Auftragnehmer die Stadt Oberhausen zur Klärung der weiteren Vorgehensweisen unverzüglich zu unterrichten.